

Reglement über die Ersatzversorgung elektrischer Energie für Kunden mit Marktzugang (Kunden am freien Markt)

Die Energiekommission Wetzikon erlässt gestützt auf Art. 44 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ist anwendbar für die Ersatzversorgung mit elektrischer Energie von Kunden mit Marktzugang, die mit keinem Lieferanten einen Liefervertrag abgeschlossen haben.

Wenn einem Kunden im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Wetzikon sein aktueller Energiebezug/-verbrauch nicht einer bestimmten Lieferung durch einen Lieferanten oder einem konkreten Liefervertrag zugeordnet werden kann, springen die Stadtwerke für diese Energielieferung ein. Es handelt sich also um eine gesetzlich angeordnete Notversorgung.

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist durch die Ersatzversorgung immer gesichert und es kommt zu keiner Versorgungsunterbrechung. Die Belieferung wird nahtlos durch die Stadtwerke übernommen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen und gesetzliche Grundlage

Von Ersatzversorgung oder Notversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde mit einem Verbrauch von mindestens 100 MWh aus dem Netz des Verteilnetzbetreibers Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, d. h. Strombezug ohne Liefervertrag. Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger (den Stadtwerken Wetzikon) durchgeführt. Die Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung entsprechen grundsätzlich denen der Grundversorgung der Stadtwerke.

Gemäss StromVG 2. Kapitel, 1. Abschnitt, Art. 5 ist der Betreiber des Verteilnetzes verpflichtet, diese Energie diskriminierungsfrei zu liefern. Gemäss StromVV 2. Kapitel, Art. 4 legen die Betreiber der Verteilnetze in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher wie auch für die Ersatz- bzw. Notversorgung, einen einheitlichen Elektrizitätsstarif fest. Diese Elektrizitätsstarife sind für mindestens ein Kalenderjahr gültig.

Art. 3 Beginn und Dauer der Ersatzversorgung

Die Ersatzversorgung beginnt automatisch ab dem Zeitpunkt, an dem die Stadtwerke die entsprechende Abnahmestelle zuordnet. Dies wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

Solange der Endverbraucher keinen neuen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen hat, wird er für ein Jahr zu den Konditionen der Ersatzversorgung beliefert. Nach Ablauf dieses Jahres wiederholt sich die Ersatzlieferung, sofern in der Zwischenzeit kein Liefervertrag mit einem Lieferanten für elektrische Energie abgeschlossen wurde.

Für die Beendigung der Ersatzversorgung gibt es keine Kündigungsfrist.

Art. 4 Vorgehen

Gemäss StromVV 3. Kapitel, 2. Abschnitt, Art. 11 können Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, die nicht bereits Elektrizität gestützt auf einen schriftlichen, individuell ausgehandelten Liefervertrag beziehen, dem Betreiber des Verteilnetzes in ihrem Netzgebiet jeweils bis zum 31. Oktober mitteilen, dass sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang ab 1. Januar des folgenden Jahres Gebrauch machen. Damit entfällt die Lieferpflicht des Betreibers des Verteilnetzes nach Artikel 6 StromVG endgültig.

Sollte die Information dieses Anspruchs nicht bis zum 31. Oktober bei den Stadtwerken eingetroffen sein und es liegen keine gültigen Stromlieferverträge vor, stehen die Stadtwerke für individuelle Lieferangebote weiterhin zur Verfügung. Sollte es bis zum 3. Donnerstag im November zu keinem Liefervertragsabschluss kommen, besorgen die Stadtwerke die nötige Energie für Ersatzlieferungen durch eine Sonderausschreibung gebündelt

am Markt und bepreisen sie mit den durchschnittlichen, der ElCom gemeldeten Zuschlägen wie für Kunden in der Grundversorgung mit einem Verbrauch von mindestens 100 MWh zuzüglich eines angemessenen Aufschlags für administrative Mehraufwendungen.

Der Energieverbrauch während der Ersatzversorgung wird von den Stadtwerken geschätzt.

Für die Ersatzversorgung ist kein Vertragsabschluss nötig. Die Konditionen für die jährliche Ersatzversorgung werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

Art. 11 Inkraftsetzung

Das Reglement über die Ersatzversorgung elektrischer Energie wurde von der Energiekommission mit Beschluss vom 5. November 2018 genehmigt und tritt per 6. November 2018 in Kraft.

Wetzikon, 5. November 2018

Energiekommission

Der Präsident
Pascal Bassu